

# **Geschäftsordnung (Satzung)**

## **Des LandFrauenvereins Mulsum und Umgebung**

### **§ 1: Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Landfrauenverein Mulsum und Umgebung.
2. Der Verein wurde am 1. März 1953 gegründet.
3. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: Mulsum, Kutenholz, Aspe, Essel, Hagenah.
4. Der Landfrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der Landfrauenvereine im Landkreis Stade und im Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2: Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
2. Parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral setzt sich der Landfrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr: \* Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen **im ländlichen Raum und** in der Landwirtschaft \* Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
5. **Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Vergütungen und Zahlungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden Regelungen erfolgen.**

### **§ 3: Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Jede Frau, die **den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt**, kann **aktives** Mitglied werden.
3. Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

### **§ 4: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: 1. die **Mitgliederversammlung**, 2. der Vorstand, 3. der erweiterte Vorstand

### **§ 5: Mitgliederversammlung**

1. Die **Mitgliederversammlung** findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf vereinsübliche Weise. **An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann Einladung auch per E-Mail erfolgen.**

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, Genehmigung des **Haushaltsabschlusses**, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüferinnen, **Festsetzung des Mitgliederbeitrages**, Genehmigung des Haushaltsplanes, Wahl des Vorstandes, Festlegung der Höhe der **Vergütungen für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes**, Bestätigung der **Ortsvertreterinnen**, **Genehmigung des Haushaltsplanes**, Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins.
4. Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der **Mitgliederversammlung** beschlossenen Wahlordnung.
5. **Mitgliederversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung). Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Ebenfalls kann die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung, vor der Durchführung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ermöglicht werden. Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.**
6. Über die **Mitgliederversammlung** ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. **Dieses wird den Mitgliedern spätestens 2 Wochen nach der Versammlung auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Sofern innerhalb weiterer 2 Wochen kein Widerspruch erfolgt ist, gilt das Protokoll als genehmigt.**

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Team aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden**, der Schriftführerin, der stellvertretenden Schriftführerin, der Kassenführerin, der stellvertretenden Kassenführerin und bis zu 2 weiteren Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten **Mitgliederversammlung** eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
4. **Die Mitglieder des Vorstandes können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der – Mitgliederversammlung beschlossen.**
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere: \* Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, \* Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e. V., \* Vorbereitung und Durchführung der **Mitgliederversammlung**, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen, \* Ausführung der von der **Mitgliederversammlung** bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse, \* Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch **viermal** im Jahr statt.
7. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist. **Vorstandssitzungen können auch in Form Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden.**
8. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. **Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.**

## § 7: Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den **Ortsvertreterinnen**.
2. **Die Ortsvertreterinnen werden auf unbestimmte Zeit von den Mitgliedern des Vorstandes der jeweiligen Dörfer gewählt.** Die **Ortsvertreterinnen** sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den Landfrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch 4 x im Jahr statt.

4. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.

5. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes zu genehmigen ist.

### § 8: Durchführung von Versammlungen

Zusätzlich zur Mitgliederversammlung finden mindestens **4x** jährlich weitere Versammlungen statt. Diese dienen der Information des Vereins über die Arbeit des Landfrauenvereines, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen Landfrauenverbandes Hannover und des Deutschen LandFrauenverbandes sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des Landfrauenvereins.

### § 9: Bildung von Ausschüssen

1. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

### § 10: Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß (auf vereinsübliche Weise) eingeladen worden ist.

2. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

3. Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Die Wahl erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei mehr als einem Wahlvorschlag erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit muss neu gewählt werden.

### § 11: Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.

2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die **Mitgliederversammlung**.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.05. des Geschäftsjahres zu zahlen.

### § 12: Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten **nachgewiesene Aufwand (Porto, Fahrkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden (§ 670 BGB)** Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

### § 13: Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die **Mitgliederversammlung**, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

2. Ist diese **Mitgliederversammlung** nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der Landfrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 14: Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: Das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

---

Inis Lüthy